

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 1-2

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IK-Auszug nur bis zum Rentenbeginn

Vorerst ist ein Missverständnis hinsichtlich des Auszuges aus dem Individuellen Konto (IK) zu klären. In dem von Ihnen zitierten Artikel ging es um die Fragen einer noch nicht rentenberechtigten Frau, die Fragen zu den künftigen Leistungen stellte. Die IK werden nur bis zur Rentenberechnung bei den kontenführenden Ausgleichskassen aufbewahrt und können daher auch nur solange dort abgerufen werden.

Auf den IK ist für jede versicherte Person festgehalten, in welchem Jahr wieviel Beiträge aus welchem Grund und für welche Zeit bezahlt wurden. Daraus lässt sich das für die Rentenberechnung massgebende Einkommen ableiten. Seit 1997 werden darauf auch allfällige Ansprüche auf Betreuungsgutschriften und allfällige Splitting-Gutschriften nach Scheidungen festgehalten. Aufgrund dieser Eintragungen kann u.a. abgeklärt werden, ob in früheren Jahren Beitragslücken entstanden sind und wie hoch das bisher abgerechnete Einkommen ist, was für eine künftige Rente von grosser Bedeutung ist.

Die IK werden nur bis zum Zeitpunkt der Rentenberechnung bei den kontenführenden Ausgleichskassen geführt. Ein IK-Auszug, wie er in dem von Ihnen erwähnten Artikel beschrieben wurde, kann denn auch nur bis zur Rentenberechnung bei diesen Ausgleichskassen verlangt werden.

IK als Grundlage für die Rentenberechnung

Für die Rentenberechnung werden jedoch alle IK von der für die Rente zuständigen Ausgleichskasse zusammengerufen. Ab diesem Zeitpunkt

ist der erwähnte IK-Auszug nicht mehr möglich.

Die IK bilden neben der Rentenanmeldung die wesentlichste Grundlage für die Rentenberechnung, wozu nicht bloss Auszüge, sondern die «Original-IK» notwendig sind. Die zuständige Ausgleichskasse kann mit der Rentenberechnung erst beginnen, wenn sie im Besitze aller IK der versicherten Person ist, was in Einzelfällen einige Zeit beanspruchen kann.

Da die IK den «Schlüssel» zur Rentenberechnung darstellen, werden sie nach der Rentenberechnung auch im Rentendossier bei der rentenauszahlenden Ausgleichskasse aufbewahrt. Je nach den technischen Möglichkeiten können einzelne Ausgleichskassen der Rentenverfügung eine Zusammenstellung der IK beilegen, was offenbar bei Ihrer Ausgleichskasse nicht der Fall ist. Selbstverständlich haben Sie jedoch das Recht, eine Kopie Ihrer IK zu erhalten. Ob Sie allein damit die Rentenberechnung überprüfen können, ist jedoch fraglich. Deshalb hat Ihnen Ihre Ausgleichskasse denn auch angeboten, Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch zu beantworten.

Weiteres Vorgehen

Gestützt auf Ihre Anfrage habe ich mit der betreffenden Ausgleichskasse Kontakt aufgenommen, um mich über den Stand des Verfahrens zu informieren. Weitergehende Auskünfte wären aufgrund der strengen Schweigepflicht, der die Ausgleichskassen unterstellt sind, nicht möglich und in Ihrem Fall auch nicht nötig. Nach Auskunft des Kassenleiters ist die Zustellung der IK offenbar aus Versehen unterblieben, was angesichts der starken Doppelbelastung durch laufende Geschäfte und die gleichzeitige

Vorbereitungen auf die 10. AHV-Revision glaubhaft ist. Sie sollten jedoch die Kopien Ihrer IK in nächster Zeit erhalten und können dann entscheiden, ob das für Ihre Fragen genügt oder ob Sie mit der Ausgleichskasse noch einen Gesprächstermin vereinbaren möchten, um die Details der Rentenberechnung zu besprechen.

Gerne hoffe ich, dass damit Ihrem Anliegen Rechnung getragen wird, und ich danke Ihnen für das Ver-

ständnis für die sehr grosse Belastung, der die Ausgleichskassen gegenwärtig ausgesetzt sind.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Wenn Sie mehr über «Die 10. AHV-Revision»

wissen wollen:

Der neue Ratgeber der Zeitlupe gibt Ihnen kompetent Auskunft.

Bestellcoupon Seite 21.

Recht

Testament oder Erbvertrag?

Mein Mann und ich haben zwei Kinder und leben in Gütergemeinschaft. Wir besitzen ein Einfamilienhaus, welches uns je zur Hälfte gehört (Grundbucheintrag.) Mein Mann besitzt noch ein zweites Haus im Ausland. Dieses konnte er erwerben mit Ersparnissen aus seiner ledigen Zeit (drei Viertel) und unserer gemeinsamen Zeit

(ein Viertel). Wir möchten nun unsere Erbangelegenheiten regeln. Genügt ein Testament oder müssen wir einen Erbvertrag abschliessen? Mein Mann möchte, dass, wenn er zuerst sterben sollte, nicht sofort geteilt würde. Finden Sie dies gut?

Sie führen aus, dass Sie in Gütergemeinschaft leben. Die Gütergemeinschaft wird durch Abschluss eines Ehevertrages begründet. Ich will

SWEDE TRANSIT

Neuheit

leicht, modern –
das NEUSTE
aus dem Hause ETAC,
Schweden



Bestellung: ☐ Unterlagen ☐ 1 SWEDE TRANSIT

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Zürichstrasse 148, Postfach 1125, 8700 Küsnacht,
Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44

für das Weitere annehmen, dass Sie tatsächlich eine solche ehevertragliche Gütergemeinschaft haben. Vielfach kommt es jedoch vor, dass Ehegatten glauben, in Gütergemeinschaft zu leben, aber, mangels Ehevertrag, dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen.

Bei Gütergemeinschaft bildet Ihr ganzes Vermögen Gesamtgut, ausser wenn der Ehevertrag, womit Sie die Gütergemeinschaft gebildet haben, etwas Spezielles vorsieht. Aufgrund der vereinbarten Gütergemeinschaft spielt die Unterscheidung zwischen dem Eigengut bzw. dem eingebrachten Gut des einzelnen Ehegatten und der Errungenschaft im Falle des Ablebens eines Ehegatten keine Rolle. Diese Unterscheidung wäre bloss im Falle der Auflösung der Ehe aus einem anderen Grunde, z.B. infolge Ehescheidung, bedeutsam, oder wenn nicht eine allgemeine, sondern eine, z.B. auf die Errungenschaft, beschränkte Gütergemeinschaft vereinbart wurde.

Im Falle des Ablebens eines Ehegatten hat der überlebende Ehegatte zunächst

aus Güterrecht einen Anspruch nach Gesetz auf die Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte des Gesamtgutes gelangt in den Nachlass des verstorbenen Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hätte daran wiederum nach Gesetz einen Anspruch der Hälfte, so dass den Nachkommen nach Gesetz ein Viertel des Gesamtgutes verbleibt.

Durch Testament oder Erbvertrag können die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt werden. Bei Gütergemeinschaft beträgt der Pflichtteil der Nachkommen $\frac{3}{16}$ des Gesamtgutes bzw. $\frac{3}{8}$ des Nachlasses.

Die Anordnung, sei es in einem Erbvertrag, sei es in einem Testament, dass das Nachlassvermögen nicht geteilt werden soll, hätte hinsichtlich der Kinder bloss den Charakter eines Wunsches. Die Kinder könnten jederzeit die Teilung und ihren Erbanteil verlangen. Eine Vereinbarung auf Verzicht auf die Erbteilung bis zum Ableben des zunächst überlebenden Ehegatten wäre nur dann gültig, wenn auch die Kinder im Rahmen des Erbvertrages mitwirkten. Denkbar wäre hingegen die testamentarische Anordnung oder die erbvertragliche Vereinbarung, dass der überlebende Ehegatte anstelle seines gesetzlichen Erbanspruches am ganzen Nachlass die Nutzniessung hätte. Dann könnte zwar der überlebende Ehegatte über das zur Erbschaft gehörende Vermögen nicht verfügen, doch würden ihm die Erträge aus dem Vermögen zur freien Verwendung zustehen. Es wäre auch möglich, dem überlebenden Ehegatten wahlweise das Recht einzuräumen, am Nachlass des Erstversterbenden entweder $\frac{5}{8}$ zu Eigentum oder die verfügbare Quote zu Eigentum

und den Rest zur Nutzniessung zu übernehmen.

Aufgrund der vereinbarten Gütergemeinschaft, womit das ganze Vermögen im Gesamteigentum beider Ehegatten steht, gelten die obigen Überlegungen sowohl für den Fall, dass zuerst der Ehemann, als auch für den Fall, dass zuerst die Ehefrau stirbt.

Mit Beistand handlungsfähig oder nicht?

Meiner Schwester wurde von der Vormundschaftsbehörde aufgrund von Art. 395 ZGB ein Beistand gegeben. Mit andern Worten: Sie ist nicht bevormundet und demzufolge auch handlungsfähig. Gleichwohl wurden ihr das Verfügungsrecht über die Bank- und Wertschriften-Konti bzw. Depot entzogen und die Schlüssel zum Banksafe abgenommen. Laut Aussage des Beistandes sind alle Vermögenswerte bei der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung. Da ich dieses Vorgehen ungerecht finde, wollte ich von ihr eine Vollmacht, um gegenüber der Vormundschaftsbehörde, Banken und Drittpersonen ihre Anliegen vertreten zu können. Dies wurde von der Vormundschaftsbehörde konsequent abgelehnt. Da meine Schwester nicht bevormundet ist, sondern eine Vertretungsbeistandschaft hat, bin ich der Meinung, dass hier der Artikel des OR über das Vertragsrecht Geltung hat, nach dem Vollmachten an jede gewünschte Person erteilt werden können.

Eine zweite Frage: Nach Erbrecht wird vor der Erbteilung das eingebrachte Frauengut ausgeschieden, in Abzug gebracht und erst dann erfolgt die Erbteilung. Wie verhält es sich mit dem eingebrachten Mannesgut?

Sie führen aus, dass für Ihre Schwester eine «Vertretungsbeistandschaft» gemäss Art. 395 ZGB bestellt worden ist,

weshalb Ihre Schwester handlungsfähig sei, da sie nicht bevormundet ist. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Durch die Massnahmen des Art. 395 ZGB wird nicht ein Beistand, sondern ein Beirat bestellt. Die Ernennung eines Beirates gemäss Art. 395 hat eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit zur Folge. Es kommt nun darauf an, ob Abs. 1 oder Abs. 2 oder beide Absätze von Art. 395 zur Anwendung gekommen sind.

Bei Abs. 1 des Art. 395 spricht man von einer Mitwirkungsbeiratschaft. Der Verbeiratete ist in seiner Handlungsfähigkeit in der Weise beschränkt, dass er eine Anzahl von wichtigen Rechtsgeschäften, die im Gesetzestext einzeln erwähnt sind, nur unter Mitwirkung eines Beirates gültig vornehmen kann. Der Mitwirkungsbeirat ist nicht Vertreter, d.h. er ist nicht berechtigt, ein Rechtsgeschäft eigenmächtig im Namen und auf Rechnung des Verbeirateten abzuschliessen. Der Verbeiratete handelt selber und der Beirat wirkt nur mit, sei es vor oder nach der Handlung (Zustimmung, Ermächtigung, Genehmigung).

Bei Anwendung von Abs. 2 des Art. 395 spricht man von einer Verwaltungsbeiratschaft. Durch sie wird dem Verbeirateten die Verwaltung des Kapitalvermögens entzogen und dem Beirat anvertraut, der im entsprechenden Umfang auch die Vertretung des Verbeirateten erhält. Die verbeiratete Person behält nur die Verfügung über die Einkünfte, beispielsweise die AHV-Altersrente, aber auch die Zinserträge. Der Verwaltungsbeirat wird dadurch mit Bezug auf die Geschäfte der Vermögensverwaltung zum gesetzlichen Vertreter der schutzbedürftigen Person. Er wirkt nicht nur mit, er

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%
Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Huesche
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

☐ gross ☐ Mit und ohne fester Kabine ☐ klein
☐ Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

handelt ohne den Verbeirateten an dessen Stelle. Der Verbeiratete ist in seiner Vermögensverwaltung praktisch bevormundet. Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 395 können auch kombiniert angewendet werden.

Um zu beurteilen, ob die Vollmachtserteilung Ihrer Schwester gültig ist, bzw. in welchem Umfange sie gültig ist, müsste man also wissen, welcher Absatz des Art. 395 zur Anwendung gelangt ist. Bei Abs. 1 wäre grundsätzlich jede Vollmacht gültig, wobei bei den im Gesetz erwähnten Rechtsgeschäften der Beirat mitwirken müsste. Bei Abs. 2 wäre eine Vollmacht zur Vermögensverwaltung nicht gültig, hingegen wäre eine Vollmacht gültig, die auf das Erwerbs- oder Renteneinkommen und auf die Vermögenserträge beschränkt ist.

Ihre weitere Frage bezüglich der erbrechtlichen Teilung will ich vereinfachend an einem Beispiel erläutern, das unter der Annahme steht, dass die Ehegatten unter dem jetzigen gesetzlichen Güterstand gelebt haben und dass die Ehefrau vor dem Ehemann stirbt. Das Eigengut der Ehefrau, das im wesentlichen aus dem vorehelichen Vermögen und den während der Ehe erhaltenen Schenkungen und Erbschaften besteht, ist auszuschneiden und gelangt direkt in den Nachlass. Das Eigengut des Ehemannes verbleibt dem Ehemann. Bezüglich der Errungenschaft, die im wesentlichen aus den während der Ehe getätigten Ersparnissen der Ehegatten besteht, ist zu unterscheiden nach der Errungenschaft des Ehemannes und derjenigen der Ehefrau. Am Vorschlag der Errungenschaft der Ehefrau, d.h. am Aktivsaldo der Errungenschaft der Ehefrau, hat der Ehemann aus Güter-

recht einen wertmässigen hälftigen Anspruch. Ebenso hat die Ehefrau einen güterrechtlichen, wertmässigen Anspruch der Hälfte an dem aus der Errungenschaft des Ehemannes resultierenden Vorschlag. Der zur Erbteilung gelangende Nachlass der Ehefrau besteht somit aus ihrem Eigengut, aus ihrem Errungenschaftsvermögen, dieses jedoch belastet mit dem wertmässigen Ausgleichsanspruch des Ehemannes aus Güterrecht auf die Hälfte des Vorschlages, sowie aus dem wertmässigen hälftigen Anteil am Vorschlag des Ehemannes. Dasselbe Prinzip gilt im umgekehrten Fall des Vorversterbens des Ehemannes. Mannes- und Frauengut, ob Eigengut oder Errungenschaft, werden in jeder Hinsicht gleich behandelt.

Als Bruder erbberechtigt?

Mein Bruder hatte vor einigen Jahren zusammen mit seiner Frau ein Testament gemacht und es bei einem Notar hinterlegt. Ein Jahr darauf starb seine Frau, vor kurzem ist auch er gestorben. Mein Bruder und seine Frau hatten keine Kinder, auch die Eltern der beiden leben nicht mehr. Ich bin noch der einzige überlebende Blutsverwandte. Bei der Testamentsöffnung stellte sich heraus, dass nur der Bruder und die Schwester der Ehefrau als Erben eingesetzt wurden. Ich als Bruder des Verstorbenen wurde im Testament nirgends erwähnt – aber auch nicht ausgeschlossen. Bin ich als letzter Blutsverwandte und eigentlicher Haupterbe, wenn es das Testament nicht gäbe, trotzdem erbberechtigt? Ist ein Testament, das mit zwei Unterschriften versehen ist, gesetzlich gültig? (Beide, mein Bruder und seine Frau, haben das Testament unterschrieben.)

Aufgrund Ihrer Angaben ist davon auszugehen, dass Ihr Bruder und seine Ehefrau ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament, jedoch nicht einen Erbvertrag abgeschlossen haben. Solche gemeinschaftliche Testamente sind im Grundsatz anfechtbar, weil es sich dabei eigentlich um einen Erbvertrag handelt, der den für den Erbvertrag vorgesehenen Formerfordernissen, nämlich insbesondere der öffentlichen Beurkundung, nicht genügt. Das Bundesgericht lässt aber unter Umständen die Umwandlung eines solchen gemeinschaftlichen Testamentes in ein eventuell gültiges Testament wenigstens des einen Partners zu. Es stellen sich hierbei sehr heikle Rechtsfragen, die im Einzelfall zu prüfen sind, weshalb ich Ihnen

empfehle, sich in Ihrem konkreten Fall durch Vorlage des Textes des Testaments von einem Anwalt rechtlich beraten zu lassen.

Hinweisen kann ich noch darauf, dass Sie gegenüber Ihrem Bruder keinen Pflichtteilsrechtsschutz geniessen. Sollte also das gemeinschaftliche Testament als gültig angesehen werden, so könnten Sie nicht die Herabsetzung der darin vorgesehenen Verfügungen und die Ausrichtung eines Pflichtteiles fordern.

Anders wäre es jedoch, wenn Ihr Bruder und seine Frau einen Erbvertrag abgeschlossen haben sollten. In diesem Fall dürften Sie keine rechtlichen Mittel haben, um die Erbeinsetzung der Geschwister der Ehefrau anzufechten.

Dr. iur. Marco Biaggi





St. Georg
PRIVATKLINIKEN
Höchenschwand - Südschwarzwald

Viel besser als Parkbank und Kaffeefahrt!

Mit der Seniorengesundheitswoche haben Sie mehr von der zweiten Hälfte des Lebens.

- Gründliche ärztliche Untersuchungen
- Massagen, Gymnastik und andere Anwendungen
- Wanderungen und Sport
- Gehirnjogging für die geistige Fitneß
- Informationen, Tips und Hinweise rund um das Älterwerden

Info und Buchung bei:
Privatklinik St. Georg
Kurhausplatz 1
79862 Höchenschwand
Telefon 0 76 72/ 4 11-0
Telefax 0 76 72/ 4 11-240

